

## **FAQs der LAK Hessen zum Umgang mit der aktuellen Situation**

(Stand: 22.12.2020, 10:00 Uhr)

Der besseren Übersicht halber haben wir die FAQ neu strukturiert und in verschiedene Kapitel unterteilt. Neu aufkommende Fragen werden in die entsprechenden Kapitel eingeordnet und dort fortlaufend nummeriert. Folgende Kapitel sind derzeit angelegt:

1. Apothekenbetrieb
2. Arbeitsschutz/Schutzausrüstung
3. Herstellung von Desinfektionsmitteln und Bezug von Alkohol
4. Diagnostika und Arzneimittelversorgung
5. Aus-, Fort- und Weiterbildung
6. Öffentlicher Gesundheitsschutz

### **1. Kapitel – Apothekenbetrieb**

#### **1.1 Frage:**

Darf ich meine Apotheke auch außerhalb der in der Allgemeinverfügung genannten Zeiten geöffnet oder dienstbereit halten?

#### **Antwort:**

Ja, Sie dürfen die Apotheke von Montag 00:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr geöffnet halten. Die in der Allgemeinverfügung genannten Zeiten sind Mindestöffnungszeiten.

Die Allgemeinverfügung dient dazu, sicherzustellen, dass keine Apotheke sich ihrer öffentlichen Aufgabe entziehen kann.

#### **1.2 Frage:**

Muss ich meine Apotheke an Sonn- und Feiertagen öffnen?

#### **Antwort:**

Nur, wenn ich Notdienst habe

### **1.3 Frage:**

Aufgrund von personellen Einschränkungen kann ich die bisherigen Öffnungszeiten meiner Apotheke nicht mehr gewährleisten. Kann ich die Öffnungszeiten ändern?

#### **Antwort:**

Grundsätzlich können die Öffnungszeiten an die Allgemeinverfügung der Landesapothekerkammer Hessen zur Dienstbereitschaft angepasst werden. Die Apotheke hat dann zu den folgenden Zeiten dienstbereit zu sein:

Montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie samstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Darüber hinaus kann die Apotheke an einen weiteren Wochentag nachmittags geschlossen bleiben.

[https://www.apothekerkammer.de/pdf/53-Allgemeinverfuegung\\_Schliesszeiten\\_2012-08.pdf](https://www.apothekerkammer.de/pdf/53-Allgemeinverfuegung_Schliesszeiten_2012-08.pdf)

### **1.4 Frage:**

Darf ich meine Apotheke – oder im Fall des Filialverbundes – eine meiner Apotheken schließen, um die Heimversorgung sicherzustellen?

#### **Antwort:**

Nein. Den Apotheken obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Sowohl die Heimversorgung wie auch der Versandhandel setzen zunächst eine öffentliche Apotheke voraus. Diese hat während der festgelegten Öffnungszeiten offen zu halten, teilweise Schließungsbewilligungen sind drittbelastend, da andere Apotheken dann entsprechend mehr belastet werden.

### **1.5 Frage:**

Meine Mitarbeiterin war in einem Risikogebiet, wie ist jetzt die Vorgehensweise? Gesundheitsamt/Notrufnummer immer besetzt.

#### **Antwort:**

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) empfiehlt neben der Kontaktierung der 116 -117 (Telefonnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes) oder des örtlichen Gesundheitsamts, sich telefonisch an die Hausärztin oder an den Hausarzt zu wenden.

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/coronavirus-sars-cov-2/faq-zum-neuen-coronavirus-sars-cov-2-0>

## 1.6 Frage

Wen muss ich informieren, wenn ich meine Öffnungszeiten bis auf das nach der Allgemeinverfügung mögliche Maß reduziere?

### Antwort:

Sie müssen dies durch einen Aushang an der Apotheke kenntlich machen, weitere Informationspflichten bestehen nicht.

## 1.7 Frage

Muss die Apotheke schließen, wenn bei einem Mitarbeiter Symptome auftreten? Müssen dann alle Mitarbeiter in Quarantäne? In meiner Apotheke arbeiten zwei Teams, die keinen Kontakt miteinander haben – darf Team 2 arbeiten, wenn es in Team 1 einen Verdacht bzw. eine Infektion gibt?

### Antwort:

Allgemein gilt: Mitarbeiter mit Krankheitszeichen, wie z. B. Fieber, Husten und/oder Atemnot, Schüttelfrost, haben die Tätigkeit abbrechen und die Symptome ärztlich abklären zu lassen.

Das Gesundheitsamt entscheidet über Quarantäne und Schließung der Apotheke und ordnet diese an.

Wenn zwei völlig voneinander getrennte Teams arbeiten, muss die Apotheke nicht zwangsläufig schließen. Auch diese Bewertung und Anordnung möglicher Folgen liegen in der Zuständigkeit des Gesundheitsamts.

## 2. Kapitel – Arbeitsschutz/Schutzausrüstung

### 2.1 Frage:

Gelten für Schwangere und stillende Mütter besondere Sicherheitsmaßnahmen?

### Antwort:

Entsprechend der Einstufung des SARS-CoV-2-Virus in Risikogruppe 3 muss der Arbeitgeber eine Entscheidung über ein eventuelles Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) treffen. Hierbei muss eine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber erfolgen. Es gilt hierbei insbesondere § 11 und § 12 zu beachten, wonach der Arbeitgeber eine schwangere oder stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Bitte beachten Sie dringend folgendes Dokument des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 04.06.2020:

[http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/handlungsempfehlungen\\_fuer\\_die\\_beschaefigung\\_schwangerer\\_frauen\\_unter\\_sars-cov-2-risiko.pdf](http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/handlungsempfehlungen_fuer_die_beschaefigung_schwangerer_frauen_unter_sars-cov-2-risiko.pdf)

Hier finden Sie auch weitere Hinweise für Arbeitgeber zum Arbeitsschutz in Zeiten von Corona: <http://www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/aktuelle-informationen-zur-corona-virus-pandemie>

## **2.2 Frage**

Dürfen Schwangere während der Corona-Epidemie weiterhin in Apotheken tätig sein? Gehören Schwangere zur Risikogruppe für einen schweren Verlauf von Covid-19?

### **Antwort:**

Die Einschätzung des RKI lautet wie folgt (Auszug):

An Besonderheiten in der Schwangerschaft zeigen die bisherigen Studien, dass Schwangere vergleichsweise seltener Symptome wie z.B. Fieber und Myalgien (Muskelschmerzen) (41, 65, 66) entwickeln. Eine begrenzte Zahl an Studien zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit für die Aufnahme auf eine Intensivstation und für eine invasive Beatmung möglicherweise höher ist. Die Mortalität ist insgesamt sehr gering, die bekannten Risikofaktoren (s. auch Abschnitt 15) erhöhen jedoch auch hier das Risiko für einen schwereren Verlauf. Da COVID-19 mit einer Hyperkoagulabilität (pathologisch erhöhte Blutgerinnung) einhergehen kann und es auch in der Schwangerschaft physiologisch zu einer Hyperkoagulabilität kommt, sollte die Indikation zur Thromboseprophylaxe sorgfältig geprüft werden (67-69).

(Quelle:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText8](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText8), Punkt 8. Demografische Faktoren, Symptome und Krankheitsverlauf)

Im Weiteren verweisen wir auf die Antwort zu Frage 2.1 unserer FAQ-Sammlung.

## **2.3 Frage:**

Wird die Kammer den Apotheken Atemschutzmasken zur Verfügung stellen?

### **Antwort:**

Nein, die LAK Hessen wird keine Masken zur Verfügung stellen. Sobald Informationen über eine eventuelle zentrale Beschaffung vorliegen, wird die LAK Hessen darüber informieren. Bitte sehen Sie von Vorab-Fragen dazu ab, wir werden diese nicht beantworten.

## **2.4 Frage:**

Was sind Bezugsquellen für Atemschutzmasken und Desinfektionswirkstoff?

### **Antwort:**

Der LAK Hessen liegen keine Informationen zu Bezugsquellen vor.

## **2.5 Frage:**

Können Atemschutzmasken und andere Schutzkleidung als Arbeitskleidung von der Steuer abgesetzt werden?

### **Antwort:**

Erfragen Sie dies bitte bei Ihrem Steuerberater.

## **2.6 Frage**

Gibt es seitens der Apothekerkammer Anweisungen, wie ich mich und andere zu schützen habe? Ist Schutzkleidung Pflicht? Muss die Anzahl der Menschen, die sich gleichzeitig in der Apotheke aufhalten, begrenzt werden?

### **Antwort:**

Nein, es gibt seitens der Landesapothekerkammer Hessen keine Anweisung und Vorgaben. Dies muss für jeden Betrieb individuell nach den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten festgelegt werden.

Gemäß der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen (Stand vom 2.11.2020) ist sicherzustellen, dass maximal eine Person je angefangene Verkaufsfläche von 10 Quadratmetern eingelassen wird.

Die Corona-Verordnungen des Landes Hessen sind unter folgendem Link einzusehen: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

## **2.7 Frage**

Wie kann ich mich und mein Personal schützen?

### **Antwort:**

Bitte beachten Sie dazu die Informationen der ABDA zum Arbeitsschutz „Tätigkeiten in der Apotheke während einer Covid-19-Pandemie“ unter <https://www.abda.de/themen/informationen-zu-covid-19/> ,

sowie den von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erarbeitete SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Apotheken (Stand 02.07.2020), welcher unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.bgw-online.de/corona-schutz-apo](http://www.bgw-online.de/corona-schutz-apo)

## **2.8 Frage**

Gibt es Möglichkeiten zur Wiederverwendung von Atemschutzmasken?

### **Antwort:**

Informationen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/versorgungssicherheit-bei-atemschutzmasken-sichern.html>

## 2.9 Frage

Können selbst hergestellte Masken verwendet und in der Apotheke abgegeben werden?

### Antwort:

Ja, das ist möglich. Aber es ist dringend zu vermitteln, dass diese Masken weder Medizinprodukte noch Schutzausrüstung sind und nicht vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen! Sie können lediglich dazu beitragen, dass die Geschwindigkeit des Tröpfchenauswurfs reduziert wird.

Vgl. auch ABDA-FAQ Nr. 3.9 und 3.10 (S. 14 des ABDA-Dokuments)

## 2.10 Frage

Wo finde ich Informationen für meine Kunden zum richtigen Tragen von Masken?

### Antwort:

Auf [www.apothekenkampagne.de](http://www.apothekenkampagne.de) steht ein Handzettel im DIN A4-Format als Download zur Verfügung. Im Motivgenerator kann der Handzettel individuell an Ihre Apotheke angepasst werden (Login notwendig).

Auch bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) steht Material zur Verfügung:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>

Sogenannte Community-Masken können folgendermaßen gereinigt werden:

die Mund-Nasen-Bedeckung sollte bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60 ° bis 95 ° C gewaschen werden.

## 3. Kapitel – Herstellung von Desinfektionsmittel und Bezug von Alkohol

### 3.1 Frage:

Muss eine Zulassung oder Registrierung erfolgen, wenn ich jetzt Desinfektionsmittel nach der Allgemeinverfügung herstelle?

### Antwort:

Nein. Aufgrund der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vom 19. September 2020 dürfen Sie Desinfektionsmittel als Biozid in der Apotheke herstellen, ohne dass es dafür einer Zulassung oder sonstiger Registrierung bedarf, sofern Sie die in der Allgemeinverfügung festgelegten Rezepturen herstellen.

Bitte beachten Sie:

Die Allgemeinverfügung zur Herstellung von Flächendesinfektionsmitteln vom 2. April 2020 lief zum 30. September 2020 aus und wurde nicht verlängert. So dass eine Herstellung und Vertrieb von Flächendesinfektionsmitteln auf dieser Basis einer biozidrechtlichen Zulassung bedarf.

### 3.2 Frage

Welche Allgemeinverfügungen der BAuA sind noch gültig?

#### Antwort:

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat am 16.09.2020 eine neue Allgemeinverfügung zur Zulassung für die hygienische Händedesinfektion veröffentlicht, die am **05.04.2021** außer Kraft tritt, aber jederzeit widerrufen werden kann. Sie können die Allgemeinverfügung auf unserer Homepage finden:

[https://www.apothekerkammer.de/pdf/Allgemeinverfügung\\_BAuA\\_Herstellung\\_Biozidprodukte-Desinfektion\\_Haende\\_\(gueltig%20ab%2007.10.2020\).pdf](https://www.apothekerkammer.de/pdf/Allgemeinverfügung_BAuA_Herstellung_Biozidprodukte-Desinfektion_Haende_(gueltig%20ab%2007.10.2020).pdf)

Diese Allgemeinverfügung ist am 07.10.2020 in Kraft getreten und **ersetzt die Allgemeinverfügung vom 09.04.2020**, die zum 06.10.2020 außer Kraft getreten ist.

Folgende für Sie relevante Änderungen sind zu beachten:

Die Rezepturformeln der Allgemeinverfügung vom 16.09.2020 entsprechen bis auf eine Ausnahme denen der vorherigen Allgemeinverfügung vom 09.04.2020. Die Rezepturformel für das Desinfektionsmittel mit **1-Propanol 70 % (v/v) wurde nicht** in die neue Allgemeinverfügung **übernommen**, sodass die auf Basis dieser Rezepturformel hergestellten Händedesinfektionsmittel nicht mehr hergestellt und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Regelung nach der die Rezepturformeln mit den höheren Gehalten an Alkohol für die Herstellung von Desinfektionsmitteln für die ambulante oder stationäre Patientenversorgung verwandt wird, wurde ebenfalls nicht in die neue Allgemeinverfügung übernommen.

Neu ist eine Meldepflicht, nach der die Hersteller und Importeure auf Grundlage der Allgemeinverfügung vom 16.09.2020 hergestellte und importierte Mengen von Desinfektionsmitteln elektronisch bei der BAuA jeweils zum Monatsende mitteilen müssen.

Bitte beachten Sie auch, dass den aktualisierten FAQ der BAuA zu den Allgemeinverfügungen (Stand 16.09.2020) zu entnehmen ist, dass eine neue Allgemeinverfügung zur Herstellung von Flächendesinfektionsmitteln nicht geplant ist. Das bedeutet, dass die auf Grundlage der Allgemeinverfügung vom 02.04.2020 hergestellten Flächendesinfektionsmittel seit 30.09.2020 nicht mehr hergestellt und bereits hergestellte Flächendesinfektionsmittel nicht mehr auf den Markt gebracht werden dürfen.

Die Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 für die erleichterte Herstellung von Alkohol-Wasser-Gemischen nach Standardzulassung lief ebenfalls am 30. September 2020 aus und wurde nicht verlängert.

### 3.3 Frage

Wenn ich unverdünnten Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmittel steuerfrei verwende, wie muss ich dies dokumentieren?

#### Antwort:

In Abweichung von den zollrechtlichen Vorschriften ist die Führung eines Lagerbuches nach amtlichem Vordruck nicht erforderlich. Eine geeignete, betriebsinterne Dokumentation über bezogene und verarbeitete Alkoholmengen ist für die später erforderliche Meldung an die Zollbehörden für die jährliche Bestandsaufnahme gem. § 12 Alkoholsteuerverordnung (AlkStV) ausreichend.

Apotheken, die über eine förmliche Erlaubnis des zuständigen Hauptzollamtes zur Verwendung von Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln verfügen, sind zur jährlichen Bestandsaufnahme verpflichtet, soweit diese förmliche Erlaubnis eine Verpflichtung zur Führung von steuerlichen Aufzeichnungen vorsieht.

### 3.4 Frage

Gibt es bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln nach der Biozid-Verordnung Besonderheiten bei der Etikettierung zu beachten?

#### Antwort:

In den Vorlagen der ABDA zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in der Apotheke sind Muster für die Etikettierung als Anlagen beigefügt. Sie finden das komplette Dokument auf der ABDA-Homepage im Mitgliederbereich.

### 3.5 Frage

Dürfen Flächendesinfektionsmittel hergestellt werden? Was muss ich beachten?

#### Antwort:

Ethanol-Wasser-Gemische zur Flächendesinfektion dürfen aufgrund der Übergangsregelungen der EU-Biozid-Verordnung derzeit noch zulassungsfrei hergestellt und in Verkehr gebracht werden

Das Ethanol muss von Unternehmen stammen, die in der sog. Art. 95-Liste der Europäischen Chemikalien Agentur gelistet ist. Eine entsprechende Liste findet sich in der Handlungsempfehlung „Herstellung von Desinfektionsmitteln in der Apotheke“ der ABDA.

Ethanolhaltige Flächendesinfektionsmittel sind entsprechend den Vorgaben der Biozid-Verordnung zu kennzeichnen.

Bitte beachten Sie hierzu das PDF-Dokument „Herstellung von Desinfektionsmitteln in der Apotheke“ im Mitgliederbereich der ABDA-Homepage sowie folgenden Link auf die Homepage der BAuA:

[https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/FAQ-2/FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/FAQ-2/FAQ_node.html)



### 3.6 Frage

Ist der Bezug von unvergälltem Ethanol von Brennereien möglich?

**Antwort:**

Ja, unter folgender Voraussetzung: Für die Bezugsberechtigung des Alkohols muss dem abgebenden Steuerlager die Kopie der Betriebserlaubnis der Apotheke vorliegen. Außerdem muss eine Dokumentation zur Verwendung des Alkohols erfolgen (Verwendungsnachweis = Herstellung von Desinfektionsmittel; Rechnungskopie).

Achtung: Alkohol aus Klein- und Obstbrennereien ist nach Kenntnis der Zollverwaltung nicht für die Herstellung von Desinfektionsmitteln geeignet. Eine Verfügung ist derzeit in Arbeit (<http://www.obstbrenner.de/>)

### 3.7 Frage

Muss ich die aufgrund der Allgemeinverfügung der BAuA hergestellten Desinfektionsmittel melden?

**Antwort:**

Ja, Hersteller und Importeure müssen der BAuA die Mengen der auf der Grundlage der Allgemeinverfügung vom 16.09.2020 zur hygienischen Händedesinfektion hergestellten und/oder importierten Desinfektionsmittel melden. Die Meldung hat elektronisch bei der Bundestelle für Chemikalien jeweils zum Monatsende zu erfolgen. Sie ist über die Internetseite des REACH-CLP-Biozid-Helpdesks unter <https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/> möglich.

Des Weiteren ist eine Meldung an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) für die Giftinformationsdatenbank erforderlich.

(<https://apps.bfr.bund.de/bfrportal/welcome.do;jsessionid=23F0DDAA92F9DF2B2825BA8F57233900>)

### 3.8 Frage

Wie lange gelten die alkoholsteuerrechtlichen Maßnahmen bezüglich der steuerfreien Verwendung von Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln?

**Antwort:**

Die Generalzolldirektion hat die alkoholsteuerrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie bis zum **31.12.2020** verlängert. Die steuerfreie Verwendung von Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in Apotheken ist also weiterhin unter den bekannten Bedingungen möglich.

Weiterhin gilt, dass nach Auslaufen der befristeten Maßnahmen eine mengenmäßige Anmeldung des noch vorhandenen unvergällten Alkohols, der bis zum Fristende nicht an den Lieferanten zurück- bzw. ans Steuerlager oder anderer Verwender abgegeben wird, erforderlich sein wird. Bereits hergestellte Desinfektionsmittel bleiben auch danach steuerfreie Erzeugnisse und können daher auch noch ohne

steuerrechtliche Einschränkungen unbefristet bevorratet, gelagert, abgegeben und verwendet werden.

Auf Nachfrage der ABDA zur Dokumentation von Beständen in Apotheken, die im Rahmen der alkoholsteuerrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beschafft wurden, antwortete die Generalzolldirektion, dass die fiktive Erlaubnis zur Herstellung von Desinfektionsmitteln aus unvergälltem Alkohol keine Vorgaben zu steuerlichen Aufzeichnungen enthalte, so dass keine Pflicht zur jährlichen Bestandsaufnahme bestehe. Zu beachten sei jedoch, dass dies nicht für Apotheken gelte, die über eine förmliche Erlaubnis des zuständigen Hauptzollamtes zur Verwendung von Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln verfügen. Diese seien zur jährlichen Bestandsaufnahme verpflichtet, soweit die förmliche Erlaubnis eine solche vorsehe.

#### Ergänzung vom 18.12.2020:

Die fiktiven Erlaubnisse zur steuerfreien Verwendung von Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln wird **nicht** verlängert und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Für Apotheken, die noch unvergällten Alkohol auf der Basis dieser fiktiven Erlaubnisse vorhalten, wird empfohlen, bis zum 31. Dezember 2021 aus diesen Alkoholbeständen Desinfektionsmittel herzustellen. Der Abverkauf dieser Desinfektionsmittel ist zumindest bis zum Ablauf des 5. Aprils 2021 möglich. Alkoholsteuerrechtlich handelt es sich bei diesen Produkten um steuerfreie Erzeugnisse nach § 27 Abs. 2 Nr. 5 AlkStG.

Die Generalzolldirektion verweist darüber hinaus auf die Möglichkeit der Rückgabe unvergällten Alkohols an ein Steuerlager (zum Beispiel die Rückgabe an den Lieferanten) zur Vermeidung der Steuerentstehung. Die nach § 62 Alkoholsteuerverordnung (AlkStV) erforderliche Genehmigung gilt bis zum 1. März 2021 als erteilt.

Sofern Apotheken über eine Erlaubnis zur Verwendung unvergällten Alkohols zur Herstellung von Arzneimitteln verfügen und diese Bestände befristet zur Herstellung von Desinfektionsmitteln verwenden durften, endet diese Möglichkeit ebenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Ab diesem Zeitpunkt darf der Alkohol nur noch zur Arzneimittelherstellung verwendet werden.

## **4. Kapitel – Diagnostika und Arzneimittelversorgung**

### **4.1 Frage**

Darf ich Covid-19-Antikörpertests in der Apotheke verkaufen und/oder durchführen?

#### **Antwort:**

Die Abgabe der Covid-19-Antikörperschnelltests in den Apotheken an Laien ist unzulässig.

#### Begründung

Gemäß § 3 Abs. 4 MPAV dürfen In-vitro-Diagnostika zum direkten oder indirekten Nachweis eines Krankheitserregers für die Feststellung einer in § 24 Abs. 1 IfSG genannten Krankheit nur an den in § 3 Abs. 4 Satz 1 MPAV abschließend genannten Personenkreis abgegeben werden. Endverbraucher (Laien) fallen nicht unter diesen Personenkreis. COVID-19 fällt gemäß §§ 24 IfSG, 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV") unter diese Regelung. Eine vom Robert-Koch-Institut zugelassene Ausnahme nach § 3 Abs. 5 MPAV von diesem Verbot besteht derzeit nicht.

Die Durchführung derartiger Tests in der Apotheke durch Apothekenpersonal ist zulässig.

### Begründung

Bis vor kurzem war laut § 24 des Infektionsschutzgesetzes die Testung auf lebensbedrohliche Erkrankungen wie COVID-19 nur Ärzten erlaubt. Dieser Arztvorbehalt wurde durch das Dritte Bevölkerungsschutzgesetz im November 2020 aufgehoben. Auch Apotheker oder pharmazeutisches Apothekenpersonal dürfen nach einer Schulung zur Anwendung der entsprechenden Medizinprodukte PoC-Tests durchführen.

### Rechtsfolgen

Die Verletzung des Abgabeverbots nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 MPAV kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **4.2 Frage**

Ich bekomme die Tests angeboten, an wen darf ich Corona-Schnelltests überhaupt abgeben?

### **Antwort:**

S. Frage 4.1. Weiter gilt: Der Bezug der Antikörpertest zur Abgabe an den in § 3 Abs. 4 Satz 1 MPAV genannten Personenkreis, wie z.B. den Arzt, ist zulässig.

## **4.3 Frage**

Im Zuge der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung darf im Fall der Nichtverfügbarkeit eines verordneten Arzneimittels, u. a. von der Packungsgröße, der Packungsanzahl oder der Wirkstärke abgewichen werden.

Ist kein wirkstoffgleiches Präparat verfügbar oder lieferbar, kann nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt ein pharmakologisch-therapeutisch vergleichbares Arzneimittel abgegeben werden (aut-simile-Substitution). Was muss ich hierbei pharmazeutisch beachten?

### **Antwort:**

Bei einem aut-simile-Austausch müssen die Indikationen, Wechselwirkungen, die Pharmakokinetik, Kontraindikationen sowie patientenindividuelle Faktoren

berücksichtigt werden. Die AMK stellt zu Unterstützung Vergleichstabellen für ausgewählte Wirkstoffe zur Verfügung:

<https://www.abda.de/fuer-apotheker/arzneimittelkommission/hinweise-und-materialien-fuer-apotheken/pharmakovigilanz-1/>

Diese Hilfestellungen können allerdings nur Anhaltspunkte darstellen und dienen der ersten Orientierung. Auch ein Blick in die Fachinformationen sollte immer erfolgen. Sollten dann noch Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an die regionalen Arzneimittelinformationsstellen der LAK Hessen:

<https://www.apothekerkammer.de/pharmazie/apotheke/am+informationen/regionale+arzneimittelinformationsstellen+ramis/>

Zu guter Letzt denken Sie bitte an die Rücksprache mit dem verordnenden Arzt.

#### **4.4 Frage**

Hohe Temperaturen im Sommer bringen Probleme in der Apotheke mit sich. Zum einen müssen die Lagertemperaturen aufgrund der Arzneimittelsicherheit beachtet werden und zum anderen könnten Klimaanlageanlagen durch die Umwälzung der Luft gut geeignet sein, Viren in der Raumluft zu verteilen. Nicht zuletzt können hohe Temperaturen am Arbeitsplatz eine enorme Belastung für das Personal darstellen. Wie gehe ich mit dieser Problematik um?

#### **Antwort:**

Mangels einer entsprechenden Sonderregelung gilt bis auf Weiteres Folgendes:

Die Verkehrsfähigkeit und damit die ordnungsgemäße Lagerung der Arzneimittel sind in jedem Fall sicherzustellen, denn sonst kann eine ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung nicht gewährleistet werden.

Apothekenräume sind gemäß der Apothekenbetriebsordnung zu belüften sowie erforderlichenfalls zu klimatisieren. Eine Lagerhaltung muss unterhalb einer Temperatur von 25°C möglich sein. Sofern durch regelmäßiges Lüften (insbesondere in den frühen Morgenstunden), Abdunkeln von Fenstern zur Vermeidung von Sonneneinstrahlung oder anderer geeignete Maßnahmen verhindert wird, dass die Temperatur über 25°C steigt, sind diese Maßnahmen ausreichend. Andernfalls muss, trotz der Gefahr Viren weiter zu verteilen, der Raum klimatisiert werden.

Ein Klimaanlageinsatz kann möglicherweise auch dadurch verhindert werden, dass die Arzneimittel in kühlere Räumlichkeiten umgelagert werden.

Die mögliche Umsetzung der genannten Maßnahmen ist von den Gegebenheiten vor Ort abhängig.

#### **4.5 Frage**

Muss ich bei der Botendienstgebühr, die im Rahmen der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung eingeführt wurde, im Rahmen der Versorgung von Privatpatienten etwas beachten?

#### **Antwort:**

Beim Arzneimittelkauf von privat versicherten Patienten und sonstigen Selbstzahlern befinden Sie sich im Anwendungsbereich der Verbraucherschutzvorschriften, nach denen Sie besondere Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher haben. Unternehmen können danach z.B. Lieferkosten nur dann vom Kunden verlangen, wenn dieser vorher ordnungsgemäß darüber belehrt worden ist. Grundsätzlich übernimmt die PKV die Botendienstgebühr. Denkbar sind aber auch Fälle, in denen es nicht der Fall ist. Für die Apotheke ist dies in der Regel nicht erkennbar, sodass zu empfehlen ist, den Kunden über die Kosten für den Botendienst und die Arzneimittelkosten zu informieren.

## **5. Kapitel – Aus-, Fort- und Weiterbildung**

### **5.1 Frage:**

Muss ich als Berufsschüler/-in in den Betrieb, wenn die Berufsschule geschlossen ist?

#### **Antwort:**

Nein, alle Berufsschüler werden von den jeweiligen Klassenlehrern/-innen mit Lernmaterial versorgt, sodass die Schüler zu den bekannten Schulzeiten von den Apotheken freizustellen sind, um zu lernen bzw. um sich auf die anstehende Abschlussprüfung vorzubereiten.

#### **Ergänzung:**

Berufsschüler werden von den jeweiligen Klassenlehrern/-innen mit Lernmaterial versorgt um den kontinuierlichen Lernprozess sicherzustellen und um sich auf die anstehende Abschlussprüfung vorzubereiten. Es wird je nach Berufsschule Lernmaterial in unterschiedlich großem Umfang - zum Teil 6-8 Stunden, zum Teil auch 10 Stunden pro Woche - zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich gilt:

Stellt die Berufsschule Lernmaterial in einem Umfang von bis zu 8 Stunden Lernzeit pro Woche zur Verfügung, sind die Berufsschüler für 1 Tag pro Woche freizustellen, damit diese diesen Lernstoff eigenständig in dieser Zeit lernen.

Stellt die Berufsschule Lernmaterial in einem Umfang von mehr als 8 Stunden (bis zu 12 Stunden) Lernzeit pro Woche zur Verfügung, sind die Berufsschüler für 1,5 Tage freizustellen, damit der Lernstoff in dieser Zeit im Selbststudium erlernt werden kann.

### **5.2 Frage:**

Bin ich auch für die Berufsschule vom Betrieb freigestellt, wenn ich sowieso einen freien Tag oder Vormittag in der Apotheke habe?

#### **Antwort:**

Ja.

### **5.3 Frage:**

Finden Prüfungen (PKA, Weiterbildung, Kenntnisstand, Fachsprache) statt?

#### **Antwort:**

Die Prüfungen im Rahmen der PKA-Ausbildung finden unter den geltenden Hygienevorschriften statt. Die Weiterbildungsprüfungen finden derzeit online statt, um die Besucherzahl in den Räumlichkeiten der LAK Hessen so gering wie möglich zu halten. Kenntnisstandprüfungen finden unter den geltenden Hygienevorschriften in den Räumlichkeiten des HLPUG statt. Die Fachsprachenprüfung wird derzeit nicht durch die Landesapothekerkammer Hessen abgenommen. Auf der Homepage des HLPUG sind die anerkannten Institute aufgelistet.

### **5.5 Frage:**

Finden die Veranstaltungen der LAK statt?

#### **Antwort:**

Die Landesapothekerkammer Hessen hat alle Präsenzveranstaltungen in Fort- und Weiterbildung bis 30.06.2021 abgesagt. Wo möglich, werden die Veranstaltungen auf ein Online-Format umgestellt.

### **5.6 Frage**

Wie wirkt sich die Einführung von Kurzarbeit in der Apotheke auf das Ausbildungsverhältnis der PKA aus?

#### **Antwort:**

Grundsätzlich sind Auszubildende zunächst nicht von der Kurzarbeit und dem damit einhergehenden Kurzarbeitergeld betroffen. Sollte Kurzarbeit auch für den Auszubildenden unvermeidbar werden, hat dies keine Auswirkung auf das Ausbildungsgehalt. Die Vergütung wird in gleichem Umfang weitergewährt, da es sich hierbei nicht um Arbeitslohn, sondern um eine finanzielle Hilfe zur Durchführung der Ausbildung handelt.

## **6. Kapitel – Öffentlicher Gesundheitsschutz**

### **6.1 Frage**

Welche Regelungen gibt es bezüglich der Maskenpflicht in Apotheken? Was gilt für Kunden und was gilt für Mitarbeiter einer Apotheke?

**Antwort:**

In § 1 a der Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen vom 2.11.2020 ist aufgeführt an welchen Orten und unter welchen Umständen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. In Apotheken herrscht demnach für Kunden eine grundsätzliche Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Ausnahme besteht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Des Weiteren besteht eine Ausnahme für Personal von Einrichtungen nach § 1 a Abs. 1 S. 1 - zu denen auch Apothekenpersonal zählt - soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

Das bedeutet, dass hinter den Kassen eine Mund-Nasen-Bedeckung entbehrlich ist, wenn an der Kasse zum Publikumsbereich Schutzvorrichtungen, wie z. B. Plexiglas, angebracht sind, und die vorhandenen Kassen zueinander in einem Mindestabstand von 1,5 Metern stehen. Wenn die Kassen nicht in einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinanderstehen, könnte man z. B. eine Plexiglasscheibe zwischen den Kassen anbringen, um eine entsprechende Schutzvorrichtung zu schaffen.

Darüber hinaus sollten im übrigen Apothekenbereich hinter den Kassen, Regelungen darüber getroffen, wie der Mindestabstand zwischen den Mitarbeitern eingehalten werden kann. Dies kann derart geschehen, dass sich z. B. in kleineren Räumlichkeiten nur eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern aufhalten dürfen, an Arzneimittelschränke die Mitarbeiter nur einzeln gehen dürfen etc.

Wird im Freiverkaufsbereich bedient oder beraten, ist für den Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung ebenfalls Pflicht.

**6.2 Frage**

Welche Regelungen muss ich im Allgemeinen beachten?

**Antwort:**

Zunächst sind die Verordnungen und Allgemeinverfügungen zu SARS-CoV-2 des Landes Hessens bindend.

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

Zusätzlich können auch die einzelnen Gemeinden/Landkreise zusätzliche Allgemeinverfügungen erlassen. Bitte informieren Sie sich bei den jeweils zuständigen Stellen, in Frankfurt ist dies z. B. das Gesundheitsamt.